

23. September 2021

## Elterninformation zur Lernmittelfreiheit und Lernmittelbewirtschaftung

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,  
liebe Schülerinnen und Schüler,

das Thema „Lernmittelfreiheit“, insbesondere die Frage, wie die Lernmittelbeschaffung zwischen Schule und Eltern bzw. Schülerinnen und Schüler konkret ausgestaltet wird, beschäftigt Eltern, Schüler und auch die Schulen immer wieder, zumal die Rechtslage in Baden-Württemberg diesbezüglich verschiedene Umsetzungen eröffnet. Deshalb möchte ich für die Situation am Friedrich-von-Alberti-Gymnasium die folgenden Hinweise geben und Präzisierungen vornehmen.

Der Anspruch auf Lernmittelfreiheit in Baden-Württemberg ergibt sich aus § 14 Abs. 2 Landesverfassung BW i. V. m. § 94 Schulgesetz BW (SchG) und der daran anknüpfenden Lernmittelverordnung.

§ 94 Abs. 1 SchG bestimmt hierzu, dass in den öffentlichen Schulen, insbesondere auch den Gymnasien, der Schulträger den Schülern alle notwendigen Lernmittel mit Ausnahme von Gegenständen geringen Wertes leihweise zu überlassen hat, sofern die Lernmittel nicht von den Erziehungsberechtigten oder den Schülern selbst beschafft werden. Grundsätzlich werden die notwendigen Lernmittel den Schülern zur Leihe überlassen und müssen in diesen Fällen dann auch in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden, damit nachfolgende Schülergruppen diese nutzen können. Nur ausnahmsweise werden die notwendigen Lernmittel den Schülern zum Verbrauch überlassen, namentlich dann, wenn - wie bspw. bei Arbeitsheften - Art oder Zweckbestimmung des Lernmittels (Lückentext ausfüllen etc.) eine Leihe ausschließen.

Gegenstände, die auch außerhalb des Unterrichts gebräuchlich sind, gelten gemäß § 94 Abs. 1 Satz 2 SchG nicht als Lernmittel. Gleiches gilt für die Ausstattungsgegenstände, die die Eltern gemäß § 85 Abs. 1 Satz 2 SchG für Ihre Kinder beschaffen müssen. Auch können gemäß § 1 Abs. 5 der Lernmittelverordnung solche Gegenstände von der Lernmittelfreiheit ausgenommen werden, bei denen die Möglichkeit des nicht zweckentsprechenden Gebrauchs besteht oder deren Beschaffung oder Kostenerstattung einen Verwaltungsaufwand verursacht, der in keinem Verhältnis zu dem Zweck der Lernmittelfreiheit steht.

Die **freiwillige Beschaffung von Lernmitteln** oder (vollständige oder teilweise) Kostenübernahme durch die Eltern oder volljährigen Schülerinnen und Schüler gemäß § 94 Abs. 1 SchG eröffnet dem Friedrich-von-Alberti-Gymnasium immer wieder Spielräume für einen breitflächigen Einsatz von Lernmitteln aus dem Schuletat, die auch dazu beitragen können, den Unterricht in den einzelnen Fächern insgesamt modern und attraktiv zu gestalten.

Ich möchte Ihnen vor diesem Hintergrund mitteilen, dass die Finanzierung dieser Lernmittel durch die Familien **stets freiwillig** erfolgt. Wer diese Anschaffungen privat nicht tätigen will oder kann, hat - ohne dies der Schule gegenüber erklären oder begründen zu müssen - Anspruch darauf, die Lernmittel je nach Zweckbestimmung von der Schule auszuleihen oder zum Verbrauch zu erhalten. Ausleihe bedeutet zugleich aber auch, dass in ausgeliehene Bücher oder Lektüren nicht hineingeschrieben werden darf. Alle Fachlehrkräfte am Friedrich-von-Alberti-Gymnasium sind darauf hingewiesen

worden, dafür Sorge zu tragen, dass insoweit alle Schüler ihres Fachs/ihres Kurses gleich behandelt werden ungeachtet dessen, ob die Lernmittel ganz oder teilweise freiwillig von Eltern/Schülern oder deren Eltern selbst beschafft oder über die Schule/den Schulträger angeschafft wurden.

Aus Gründen der Transparenz möchte ich Sie zugleich darauf hinweisen, dass wir auf diese freiwilligen Anschaffungen durch die Familien insoweit angewiesen sind, als wir den Unterricht weiterhin auch hinsichtlich der verwendeten Lernmittel derart attraktiv gestalten wollen, wie dies bislang am Friedrich-von-Alberti-Gymnasium der Fall war. Leider ist es aber nicht möglich, aus den aktuell bereit gestellten Mitteln des Schuletats alle Anschaffungen der derzeit genutzten und eingesetzten Lernmittel (z.B. Arbeitshefte, Skizzenhefte etc.) zu finanzieren. Wir müssten erforderlichenfalls dann für jedes Fach prüfen, inwieweit wir auf den Einsatz bestimmter Lernmittel verzichten, um die dem Schulträgerhaushalt naturgemäß gesetzten Grenzen einhalten zu können (z.B. Verzicht auf die Arbeitshefte, Einschränkung des Lektürekansons u.a.m.).

Deshalb sind wir auch in Zukunft für jede **freiwillige Unterstützung** der Familien beim Thema Lernmittel dankbar und darauf angewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Edeltraud Smolka  
Schulleiterin